

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen der Politischen Gemeinde Gams

Der Gemeinderat Gams erlässt in Anwendung von Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹

als Reglement:

**Reserve Unterhalts-
und Erneuerungsar-
beiten an Liegen-
schaften im Finanz-
vermögen**

a) Grundsatz

Art. 1

Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.

b) Einlage in die Re-
serve

Art. 2

Die Zuweisung in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich mit 1.0 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt.

c) Bestand der Re-
serve

Art. 3

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen.

Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

d) Entnahme aus der
Reserve

Art. 4

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

**Reserve Ausgleich
Wertschwankungen
Finanzvermögen**

a) Grundsatz

Art. 5

Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

b) Einlage in die Re-
serve

Art. 6

In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich 100 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.

¹ sGS 151.2.

c) Bestand der Reserve

Art. 7

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 5 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.

Die Reserve wird nicht verzinst.

d) Entnahme aus der Reserve

Art. 8

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Wertverlust der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Vollzugsbeginn

Art. 9

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

Vom Gemeinderat Gams erlassen am: 26. November 2018 (GRB 347/2018)

Gemeinderat Gams

Fredy Schöb
Gemeindepräsident

Markus Lenherr-Giger
Gemeinderatsschreiber



Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. Dezember 2018 bis 14. Januar 2019.